

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HRMS Human Resource Management und Service Consult, Burghoff und Faßheber, Unternehmensberater für Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Consulting Services) (AGB)

Stand: März 2012

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HRMS Human Resource Management und Service Consult, Burghoff und Faßheber, Unternehmensberater (nachfolgend „HRMS Consult“ „HRMS Consult“ genannt) regeln die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch HRMS Consult. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das zugehörige Auftragsdokument (z. B. Angebot, Leistungsbeschreibung, Bestellschein) stellen nach Unterzeichnung des Auftragsdokuments durch beide Parteien die abschließende Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) zwischen der HRMS Consult und dem im Auftragsdokument genannten Kunden dar.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Auftragsdokument oder evtl. einem anderen Dokument, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist (beispielsweise durch Bezugnahme in einem Auftragsdokument), hat das Auftragsdokument Vorrang.

1 Services

1.1 Art und Umfang

HRMS Consult erbringt die im Auftragsdokument aufgeführten Leistungen (nachfolgend auch „Services“ genannt). Diese Leistungen werden an den im Auftragsdokument vereinbarten Standorten erbracht. Service kann in Form von Werk- oder Dienstleistung erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden i.d.R. im Auftragsdokument als solche ausgewiesen.

Bei Werkleistungen ist die HRMS Consult für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Bei Dienstleistungen berät und unterstützt die HRMS Consult den Kunden bei der Durchführung seines Projekts, der Kunde ist jedoch für die allgemeine Steuerung und Kontrolle der Leistung selbst verantwortlich. Die HRMS Consult erbringt diese Dienstleistungen in eigener Verantwortung.

1.2 Einsatz von Personal

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die HRMS Consult für die Erbringung der Services gegebenenfalls die Unterstützung von Unterauftragnehmern in Anspruch nehmen kann. Die HRMS Consult wird grundsätzlich darauf bedacht sein, keine unnötige Fluktuation bei dem zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzten HRMS Consult Personal zu veranlassen; ein Anspruch auf den Einsatz durchgehend gleich bleibenden Personals besteht jedoch nicht. Der Einsatz des Personals oder der Wechsel erfolgt in Absprache mit dem Kunden. Soll das HRMS Consult Personal außerhalb des jeweiligen HRMS Consult Standorts eingesetzt werden, dem sie permanent zugeordnet sind, erklärt sich der Kunde einverstanden, Flexibilität dahingehend zu akzeptieren, dass das betreffende HRMS Consult Personal seine Arbeitszeit in einem Rahmen, der den Verpflichtungen der HRMS Consult unter dieser Vereinbarung gerecht wird, zwischen dem Einsatz an diesem Standort und Standorten des Kunden aufteilt.

1.3 Zeitplan

Die HRMS Consult wird sich bemühen ihre Verpflichtungen unter Einhaltung der im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte oder Zeiträume zu erfüllen. Falls im Auftragsdokument nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, sind sich die Parteien einig, dass alle im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte und Zeiträume nur für Planungs- und Schätzungs-Zwecke vorgesehen und nicht vertraglich bindend sind.

1.4 Änderungen des Leistungsumfangs

Sowohl der Kunde als auch die HRMS Consult können Änderungen des Leistungsumfangs (wie im Auftragsdokument festgelegt) beantragen. Änderungsanträge müssen ausreichend detailliert sein, damit die jeweils andere Partei die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Vergütung, den Zeitplan oder einen anderen Aspekt der Vereinbarung abschätzen kann. Darüber hinaus werden die Parteien vorgeschlagene Änderungen gemeinsam prüfen und ggf. vereinbaren. Falls im Auftragsdokument keine andere Regelung getroffen wird, werden die Parteien weiterhin entsprechend der letzten Version der Vereinbarung handeln, bis eine Änderung vertraglich festgelegt wird.

2 Liefermaterialien

„Liefermaterialien“ sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke) die die HRMS Consult dem Kunden unter dieser Vereinbarung zu liefern hat („Liefermaterialien“ genannt). Die HRMS Consult stellt dem Kunden - sofern zutreffend - die im Auftragsdokument genannten Liefermaterialien zur Verfügung.

2.1 Abnahme

Der Kunde wird die Liefermaterialien abnehmen, wenn die im Auftragsdokument ggf. genannten Abnahmekriterien erfüllt sind oder das Abnahmeverfahren durchlaufen wurde. Sobald der Kunde die Liefermaterialien produktiv nutzt, gelten diese als abgenommen. Falls keine entsprechenden Kriterien oder Verfahren im Auftragsdokument festgelegt sind, gelten die Liefermaterialien nach Lieferung an den Kunden als abgenommen.

2.2 Nutzungsrechte an den Liefermaterialien

Die HRMS Consult räumt dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte an den Liefermaterialien ein:

2.2.1 Kundenmaterialien

Der Kunde erhält alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen im Auftragsdokument als „Kundenmaterialien“ gekennzeichneten Liefermaterialien, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen unter dieser Ziffer 2.2. Der Kunde gewährt der HRMS Consult das nicht ausschließliche, gebührenfreie, weltweite, zeitlich unbefristete Recht, die Kundenmaterialien zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu bearbeiten, zu verbreiten und diese Rechte an Dritte zu lizenzieren.

2.2.2 Vorbestehende Werke

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und andere geistigen Eigentumsrechte an Materialien oder Software (in schriftlicher oder maschinenlesbarer Form), die von der HRMS Consult oder einem ihrer Unterauftragnehmer vor Abschluss dieser Vereinbarung oder außerhalb dieser Geschäftsbeziehungen erstellt oder lizenziert wurden, sowie an deren späteren Modifikationen (nachfolgend „Vorbestehende Werke“ genannt) verbleiben bei der HRMS Consult, einem ihrer Unterauftragnehmer oder einem Dritten. Sofern Vorbestehende Werke in den Liefermaterialien integriert sind, erhält der Kunde eine Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Werke gemäß Ziffer 2.2.3.

2.2.3 Andere zu liefernde Materialien

Die HRMS Consult oder Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an allen Liefermaterialien, die im Auftragsdokument nicht als Kundenmaterialien identifiziert sind, sowie an Materialien und Software, die unter dieser Vereinbarung von oder im Namen der HRMS Consult allein oder von beiden Parteien gemeinsam erstellt wurden („Andere zu liefernde Materialien“ genannt). Vorbehaltlich Ziffer 2.2.6 erhält der Kunde ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Anderen zu liefernden Materialien (und an allen Vorbestehenden Werken, sofern diese in die Kundenmaterialien integriert sind). Das vorgenannte Nutzungsrecht gilt nur für die interne Nutzung beim Kunden und nur für den Zweck, für den die Anderen zu liefernden Materialien geliefert wurden. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Andere zu liefernde Materialien (oder Vorbestehende Werke, sofern diese in den Kundenmaterialien integriert sind) oder Kopien davon an Dritte weiterzugeben. Sofern Liefermaterialien im Auftragsdokument nicht als Kundenmaterialien definiert sind, werden diese Materialien als Andere zu liefernde Materialien angesehen.

2.2.4 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Nutzung von Liefermaterialien, welche Computersoftware umfassen, die nicht zu den Kundenmaterialien zählen, von den Bestimmungen der mit der Software bereitgestellten Lizenzvereinbarung oder (falls keine entsprechende Lizenzvereinbarung bereitgestellt wird) von den Lizenzbedingungen, auf die im Auftragsdokument verwiesen wird, geregelt. Falls keine entsprechenden Lizenzbedingungen genannt sind, kann der Kunde die Software gemäß der unter Ziffer 2.2.3 gewährten Lizenz nutzen.

2.2.5 Jede Partei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.

2.2.6 Die dem Kunden von der HRMS Consult eingeräumten Rechte an den Liefermaterialien (einschließlich den Nutzungsrechten an den Kundenmaterialien) wie vorstehend angegeben und die dem Kunden unter Ziffer 2.2.3 eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung der unter dieser Vereinbarung fälligen Beträge durch den Kunden.

2.2.7 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung, werden die HRMS Consult und ihre Unterauftragnehmer durch diese Vereinbarung nicht daran gehindert oder eingeschränkt, Techniken, Ideen, Konzepte oder Wissen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HRMS Consult oder ihrer Unterauftragnehmer zu nutzen.

3 Verantwortlichkeiten des Kunden

Die Leistungserbringung der HRMS Consult hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit der HRMS Consult und von der Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Verantwortlichkeiten des Kunden ab.

3.1 Infrastruktur

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der HRMS Consult und dem HRMS Consult Personal ausreichend Büroräume und andere Räumlichkeiten sowie Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die die HRMS Consult in angemessenem Umfang für die Erbringung der Leistungen benötigt. Insbesondere sind dies Büroeinrichtungen, Büromaterialien, Computeranlagen, Telefon/Fax und Remote-Wählverbindungen und andere Infrastruktur für das HRMS Consult Personal während der Erbringung der Services. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computeranlagen, die er bereitstellt oder die von den Services betroffen sind, sicherzustellen, dass angemessene Verfahren für Backup, Sicherungen, Sicherheit und Virenprüfung implementiert sind.

3.2 Informationen und Materialien

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der HRMS Consult alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die die HRMS Consult für die Erbringung der Leistungen vernünftiger Weise benötigt. Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass sämtliche der HRMS Consult offen gelegten oder offen zu legenden Informationen richtig, präzise und in keinem wesentlichen Punkt irreführend sind. Die HRMS Consult übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden zurückzuführen sind.

3.3 Mitarbeiter des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter der HRMS Consult in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass die HRMS Consult in angemessenem Umfang auf Führungskräfte und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann, damit der HRMS Consult die Leistungserbringung ermöglicht wird. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wenn ein Mitarbeiter des Kunden nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Kunde geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz benennen.

3.4 Lieferanten und andere Dritte

Falls der Kunde Informationen, Unterstützung oder Material Dritter für ein Projekt verwendet oder der HRMS Consult zur Verfügung stellt, einschließlich der Beschäftigung anderer Lieferanten, deren Arbeit die Leistungserbringung der HRMS Consult beeinträchtigen kann, stellt der Kunde sicher, dass entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Dritten geschlossen wurden, die es der HRMS Consult ermöglichen, die Leistungen unter dieser Verein-

barung zu erbringen. Falls keine anders lautende vertragliche Regelung getroffen wird, ist der Kunde für das Management der Dritten und die Qualität ihres Inputs und ihrer Arbeit verantwortlich. Falls im Auftragsdokument nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, ist allein der Kunde für die Hardware, Software oder Kommunikationsgeräte Dritter verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verwendet werden.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Berechnung der Preise

Falls im Auftragsdokument keine andere Regelung getroffen wird, werden die Leistungen auf Zeit- und Materialbasis erbracht. Alle Gebühren für professionelle Services, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeit, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns von einem lokalen Wohnsitz zum normalen Arbeitsplatz, gehört zu den benötigten Stunden zur Erbringung der Services und wird in Rechnung gestellt.

4.2 Steuern

Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich Steuern. Der Kunde trägt die mit der Auftragsabwicklung unter dieser Vereinbarung entstehenden Steuern und Abgaben, die in einer Rechnung ausgewiesen sind, oder weist eine entsprechende Freistellung nach.

4.3 Begleichung von Rechnungen

Die HRMS Consult stellt ihre Rechnungen gemäß den Bestimmungen des Auftragsdokuments. Falls im Auftragsdokument keine anders lautende Regelung getroffen wird, gilt folgendes:

- a. Alle Beträge werden in EURO angegeben.
- b. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.
- c. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann die HRMS Consult Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die HRMS Consult berechtigt die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen.

4.4 Gebührenänderungen

Falls im Auftragsdokument keine andere Regelung getroffen wird kann HRMS Consult Gebühren (Vergütungssätze, Berechnungssätze) für Serviceleistungen auf Zeit und Materialbasis nach einem Jahr durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 90 Tagen erhöhen.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem im Auftragsdokument angegebenen Datum oder, falls kein Beginndatum definiert wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung des Auftragsdokuments durch beide Parteien. Die Vereinbarung bleibt in Kraft, bis die Leistungen gemäß dem Auftragsdokument erbracht wurden oder die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen vorzeitig beendet wird.

5.2 Kündigung

Beide Parteien können eine Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung, diesen Kündigungsgrund zu beheben, nicht erfüllt (oder falls der Kündigungsgrund nicht innerhalb der oben genannten Frist beseitigt werden kann, falls innerhalb der Frist von 30 Tagen keine angemessenen Maßnahmen eingeleitet wurden, um den Kündigungsgrund zu beseitigen). Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund jedoch ausgeschlossen.

5.3 Folgen der Kündigung

Im Falle der Kündigung einer Vereinbarung bezahlt der Kunde der HRMS Consult alle bis zum Tag der Kündigung erbrachten Services (im Falle der Kündigung aus einem durch HRMS Consult zu vertretenem Grund nur diejenigen Services, die für den Kunden nutzbar sind). Falls der Kunde ordentlich kündigt oder die HRMS Consult eine außerordentliche Kündigung vornimmt - aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund -, zahlt der Kunde darüber hinaus alle zusätzlichen Kosten, die der HRMS Consult aufgrund der vorzeitigen Kündigung der Services entstehen, beispielsweise Kosten im Zusammenhang mit Verträgen mit Subunternehmern. Die HRMS Consult wird sich bemühen solche zusätzlichen Kosten möglichst gering zu halten.

Falls die Leistungen auf der Basis eines Festpreises erbracht wurden und im Auftragsdokument keine anders lautende Regelung getroffen wird, zahlt der Kunde der HRMS Consult alle am Tag der Kündigung fälligen Beträge gemäß dem im Auftragsdokument definierten Zahlungsplan sowie alle zugehörigen einbehaltenen Zahlungen und die Gebühren auf Zeit- und Materialbasis für Services, die nach dem Datum der letzten zutreffenden Zahlung im Rahmen des Zahlungsplans erbracht wurden.

6 Vertraulichkeit

6.1 Die HRMS Consult ist damit einverstanden, dass die vom Kunden als vertraulich gekennzeichneten Informationen und alle finanziellen, statistischen, kunden-, vertriebs- und mitarbeiterbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Kunden, die der HRMS Consult im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen des Kunden sind („Vertrauliche Informationen des Kunden“). Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der HRMS Consult als vertraulich gekennzeichnete Informationen und HRMS Consult Methoden, Produkte, Hilfsprogramme und proprietäre Software, Schulungsmaterialien, Branchen-Vorlagen und -Daten sowie alle zugehörigen Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen der HRMS Consult sind („Vertrauliche Informationen der HRMS Consult“). Vertrauliche Informationen des Kunden und Vertrauliche Informationen der HRMS Consult werden zusammen als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

Die Parteien verpflichten sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Dritten keine Vertraulichen Informationen offen zu legen, die eine Partei für die Erbringung oder die Entgegennahme der Services erhält. Beide Parteien vereinbaren, dass die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen von dem Personal des Empfängers nur für die Erbringung oder die Entgegennahme der Leistungen unter dieser Vereinbarung oder einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag verwendet werden dürfen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die:

- a. der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, wobei dies nicht auf eine Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Ziffer 6 zurückzuführen ist;
- b. von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlangt wurden;
- c. vom Empfänger unabhängig erstellt werden bzw. wurden oder die ihm oder ihnen vor dem Empfang bereits bekannt waren;
- d. allgemein bekannt sind oder von Dritten mit allgemeinen Kenntnissen über Fachverfahren, Prozessarchitektur, Programmierung oder das Unternehmen des Kunden einfach ermittelt werden können.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für eine unbeabsichtigte oder zufällige Offenlegung Vertraulicher Informationen, falls die Offenlegung trotz derselben Sorgfalt und Verwendung derselben Schutzmaßnahmen geschieht, die die offen legende Partei für gewöhnlich zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen einsetzt. Vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung offen gelegt wurden unterliegen dieser Ziffer 6 für zwei (2) Jahre, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Offenlegung.

6.2 Ungeachtet der Ziffer 6.1 ist jede Partei berechtigt, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei:

- a. den jeweiligen Versicherern oder juristischen Beratern offen zu legen oder
- b. einem Dritten offen zu legen, sofern dies ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt, oder Rechte, Pflichten oder Anforderungen bestehen, Informationen offen zu legen. Im Falle der Unterziffer 6.2 (b) gilt dies unter der Voraussetzung, dass die jeweils andere Partei, sofern dies durchführbar ist (und gegen keine Gesetze und Vorschriften verstößt), mindestens zwei Arbeitstage vorher darüber schriftlich benachrichtigt wurde.

Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarung ist die HRMS Consult berechtigt, Vertrauliche Informationen gemäß dieser Ziffer 6 einer dritten Partei offen zu legen, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine solche dritte Partei muss hierfür schriftlich ihr Einverständnis mit der Einhaltung ähnlicher Vertraulichkeitsbedingungen erklären. Die HRMS Consult kann in entsprechender Weise Arbeitsdokumente im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als Hardcopy oder in elektronischem Format für den internen Gebrauch durch die HRMS Consult behalten und nutzen.

6.3 Ungeachtet der Ziffern 6.1 und 6.2 ist die HRMS Consult berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber Kunden und potenziellen Kunden als Hinweis auf die Erfahrungen der HRMS Consult zu erwähnen, es sei denn, der Kunde und die HRMS Consult treffen schriftlich ausdrücklich eine anders lautende Regelung.

7 Haftung

7.1 Die HRMS Consult haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.2 Bei fahrlässiger Schadensverursachung haftet die HRMS Consult, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall höchstens bis zu einem Betrag von EUR 250.000 (zweihundertfünfzigtausend Euro). Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung ist in jedem Fall durch die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

7.3 Die HRMS Consult haftet bei fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn die HRMS Consult über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

7.4 Im Falle des Verzugs erstattet die HRMS Consult dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffern 7.1 und 7.2 dieser Ziffer (Haftung).

7.5 Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in dieser Ziffer 7 werden die Services und Liefermaterialien ausschließlich zu Gunsten des Kunden und dessen Nutzung erbracht, es sei denn, im Auftragsdokument wird eine anders lautende Regelung getroffen. Dementsprechend ist es dem Kunden untersagt, einem Dritten Kopien der Liefermaterialien zur Verfügung zu stellen oder den Nutzen der Services zu Gunsten Dritter anzubieten. Die HRMS Consult übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten, die von den Services profitieren oder diese nutzen oder sich Zugriff auf die Liefermaterialien verschaffen.

8 Allgemeines

8.1 Einsatz von Subunternehmern

Die HRMS Consult ist berechtigt, für die Leistungserbringung einen oder mehrere von der HRMS Consult ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen der HRMS Consult gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit den Leistungen, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben im Rahmen der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Mit HRMS Consult Personal werden in dieser Vereinbarung Mitarbeiter der HRMS Consult und Personal der jeweiligen Subunternehmer bezeichnet.

8.2 Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung des Kunden für die erbrachten Leistungen, ist keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich.

8.4 Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die jeweiligen Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen, abzutreten, zu belasten oder anderweitig damit zu handeln. Die HRMS Consult ist allerdings berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Rechte und Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung an eine oder mehrere Gesellschaften zu übertragen oder abzutreten, an die die HRMS Consult Geschäftstätigkeiten ganz oder teilweise überträgt und über deren Identität die HRMS Consult den Kunden schriftlich informiert. Die HRMS Consult ist darüber hinaus berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Rechte zu übertragen, die zum Empfang von Zahlungen unter dieser Vereinbarung berechtigen. Wird in dieser Vereinbarung (einschließlich Ziffer 7) auf eine „Partei“ oder die „Parteien“ verwiesen, umfasst dies auch die jeweiligen Rechtsnachfolger und Übernehmer gemäß dieser Ziffer 8.4, es sei denn, der Kontext verlangt eine andere Regelung.

8.5 Verzichtserklärung

Unter Vorbehalt von Ziffer 8.9 (Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen) werden die Rechte der jeweiligen Partei unter dieser Vereinbarung durch eine Verspätung der Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen aus dieser Vereinbarung weder beeinflusst noch beeinträchtigt. Der Verzicht auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, um wirksam zu werden.

8.6 Mitteilungen

Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und müssen entweder persönlich übergeben, per Einschreiben oder Fax an die im Auftragsdokument genannte Adresse der jeweils anderen Partei oder an eine andere Adresse versandt werden, die die betreffende Partei der anderen Partei während der Laufzeit dieser Vereinbarung ggf. mitgeteilt hat. Alle per Post versandten Mitteilungen gelten 48 Stunden nach dem Versand als ausgeliefert. Mitteilungen, die per Fax versandt oder persönlich übergeben wurden, gelten am ersten Arbeitstag nach dem Eingang der Mitteilung als erhalten.

8.7 Elektronische Kommunikation

Der Kunde und die HRMS Consult stimmen darin überein, dass der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen ist.

8.8 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des Kunden (z. B. in einer Bestellung) sind unwirksam.

8.9 Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach nach der Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung weiterhin Gültigkeit haben sollen bestehen fort und sind weiterhin für beide Parteien bindend. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden solche Bestimmungen (oder ggf. die betreffenden Teile davon) aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt davon jedoch unberührt. Der Kunde und die HRMS Consult stimmen darüber überein, dass Ansprüche aus dieser Vereinbarung – soweit nicht in Ziffer 9 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt - einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.

8.10 Erbringung von Leistungen für andere Kunden

Die HRMS Consult ist nicht daran gehindert oder eingeschränkt, für andere Kunden ähnliche Leistungen zu erbringen.

8.11 Geschäftsbeziehung der Parteien

Die HRMS Consult ist eine unabhängige Auftragnehmerin und verantwortlich für die Bezahlung aller Arbeitgeberanteile und Steuern im Zusammenhang mit der Entlohnung für HRMS Consult Mitarbeiter gemäß allen anwendbaren Gesetzen. Die HRMS Consult übernimmt keinerlei Verpflichtungen des Kunden oder Verantwortung für das Unternehmen oder die Geschäftstätigkeit des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse.

8.12 Rechte Dritter (Rechtsmängel)

8.12.1 Die HRMS Consult wird den Kunden auf ihre Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Liefermaterialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von der HRMS Consult gebilligt wurde, sofern der Kunde a. die HRMS Consult von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und b. der HRMS Consult alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird die HRMS Consult hierbei unterstützen.

8.12.2 Abwehrmaßnahmen - Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann die HRMS Consult auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Liefermaterialien ändern oder gegen gleichwertige Liefermaterialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die HRMS Consult die Liefermaterialien an diese zurückzugeben. In diesem Fall erstattet die HRMS Consult dem Kunden den Betrag, den er an HRMS Consult für die Erstellung der Liefermaterialien bezahlt hat, sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 7 (Haftung).

Diese Verpflichtungen der HRMS Consult gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschließend.

8.12.3 Ausschlüsse - Ansprüche gegen die HRMS Consult sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Liefermaterialien eingebaut werden oder die HRMS Consult Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
- b. Liefermaterialien vom Kunden verändert werden;
- c. die Liefermaterialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von HRMS Consult geliefert wurden oder Liefermaterialien an Dritte (ausgenommen: Verbundene Unternehmen des Kunden) vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

8.13 Ansprüche Dritter

Vorbehaltlich der Ziffer 7 (Haftung) und der Ziffer 8.12 (Rechte Dritter) erkennt der Kunde an, dass diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter begründet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus dieser Vereinbarung ableiten.

8.14 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die HRMS Consult seine geschäftlichen Kontaktinformationen, einschließlich Namen, geschäftlicher Telefonnummern und geschäftlicher E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die HRMS Consult geschäftlich tätig ist, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, die im Auftrag der HRMS Consult handeln, und Bevollmächtigte der HRMS Consult zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftstätigkeiten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen und Rechnungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung), weitergegeben werden.

8.15 Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung und die zugehörigen Anhänge und genannten Dokumente stellen die vollständige, abschließende Vereinbarung zwischen dem Kunden und der HRMS Consult hinsichtlich der Services dar. Sie ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Angebote, Korrespondenzen, Absprachen oder andere Kommunikation. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Darstellungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind. Beide Parteien bestätigen, dass sie nicht aufgrund anderer Darstellungen als den ausdrücklich in dieser Vereinbarung definierten dazu veranlasst wurden, diese Vereinbarung zu schließen. Die Überschriften und Titel in dieser Vereinbarung sollen die Lesbarkeit verbessern, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

9 Gewährleistung (Sachmängel)

Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf Monate, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart. Es gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Kunde ein Verbraucher ist. Bei Werkleistungen gewährleistet die HRMS Consult, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

Die HRMS Consult wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es der HRMS Consult auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Kunde - soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist - nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 7 (Haftung) Anwendung, soweit es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt.

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die HRMS Consult garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

10 Geltungsbereich, Mediation, Geltendes Recht

10.1 Geltungsbereich

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der beiden Parteien können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen oder erfüllt werden. Die Nutzung von Lizenzen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies in der jeweiligen Vereinbarung geregelt ist.

10.2 Mediation

Sollte es zwischen dem Kunden und der HRMS Consult zu Streitigkeiten kommen, werden beide Parteien versuchen eine Beilegung der Streitigkeiten durch Verhandlungen im guten Glauben zu erreichen. Falls im Auftragsdokument enthalten, erfolgen diese Verhandlungen gemäß der dort beschriebenen Prozedur für die Eskalation von Problemen.

Halten beide Parteien eine Mediation für vorteilhaft, werden die Parteien versuchen, die Streitigkeiten im Rahmen einer nicht bindenden Mediation beizulegen. Den Parteien steht es dennoch ohne Einschränkung für den Fall

a. eines Unterlassungsanspruchs zur Vermeidung oder Beschränkung von Verstößen oder Verletzungen der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit
oder

b. des Einzugs aller ausstehenden und überfälligen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung weiterhin frei, gerichtliche Schritte zu unternehmen.

10.3 Geltendes Recht

Der Kunde und die HRMS Consult stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten beider Parteien in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.